

GUTACHTEN

Projekt-Nr.

2401953

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

08.08.2024

**Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan
„Erweiterungsfläche Fa. Held“
Gemeinde Trossingen, Stadtteil Schura
Landkreis Tuttlingen**

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

**Stadtverwaltung Trossingen
Schultheiß-Koch-Platz 1
78647 Trossingen**

mamo/aal

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung	4
2 Veranlassung	6
3 Lage und Darstellung des Vorhabens	6
4 Relevanzprüfung	10
4.1 Rechtliche Grundlagen	10
4.2 Angaben zur Methodik	12
5 Habitatstrukturen	13
5.1 Habitatstruktur 1 - Wirtschaftswiese	14
5.2 Habitatstruktur 2 - Hecken westlich Betriebsfläche	15
5.3 Habitatstruktur 3 - Ruderalfläche	17
5.4 Habitatstruktur 4 - Baumgruppe	18
5.5 Habitatstruktur 5 - Acker mit Klee-Einsaat	18
6 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	19
6.1 Fledermausarten	19
6.2 Vogelarten	21
6.3 Reptilien	23
6.4 Amphibien	25
6.5 Schmetterlinge	26
6.6 Weitere Arten	27
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis	28
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis	29

Abbildungen

Seite

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Vorhabengebiets	7
Abb. 2:	Übersichtsplan mit Lage des Untersuchungsbereichs.....	7
Abb. 3:	Auszug aus FNP 2037 – Ortslage Stadtteil Schura.....	8
Abb. 4:	Darstellung der Schutzgebiete, Biotope in der weiteren Umgebung.....	9
Abb. 5:	Biotopverbund Offenland mit Lage des Untersuchungsgebiets	9
Abb. 6:	Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes	12
Abb. 7:	Übersichtskarte der Habitatstrukturen.....	13
Abb. 8:	Habitatstruktur 1 – Wirtschaftswiese West (Flurstück Nr. 504).....	14
Abb. 9:	Habitatstruktur 1 – Wirtschaftswiese Süd.....	15
Abb. 10:	Habitatstruktur 2 – Westhecke nördlicher Abschnitt	16
Abb. 11:	Habitatstruktur 2 – Westhecke südlicher Abschnitt.....	16
Abb. 12:	Habitatstruktur 2 – Hecke nordöstlicher Bereich	17
Abb. 13:	Habitatstruktur 3 – Ruderalfläche.....	17
Abb. 14:	Habitatstruktur 4 – Baumgruppe	18
Abb. 15:	Habitatstruktur 5 – Acker	19

TABELLEN

Tab. 1:	Artenschutzrechtliche Betrachtung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet ..	20
Tab. 2:	Artenschutzrechtliche Betrachtung der Vögel im Untersuchungsgebiet.....	22
Tab. 3:	Artenschutzrechtliche Betrachtung der Reptilien im Untersuchungsgebiet.....	24
Tab. 4:	Artenschutzrechtliche Betrachtung der Amphibien im Untersuchungsgebiet.....	25
Tab. 5:	Artenschutzrechtliche Betrachtung der Schmetterlinge im Untersuchungs- gebiet.....	26

1 Zusammenfassung

Für die potenzielle Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Held plant die Stadt Trossingen im Stadtteil Schura die Erstellung eines Bebauungsplans. Parallel wird für das Verfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Fläche grenzt direkt an das bestehende Betriebsgelände der Firma Held.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Vorhabengebiets wurde im April 2024 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Die potenzielle Erweiterungsfläche nimmt eine Fläche von ca. 2,9 ha ein. Das Erscheinungsbild der Umgebung ist geprägt von Wirtschaftswiesen, die überwiegend regelmäßig gemäht und gedüngt werden, Ackerflächen und Wohnbebauung. Ein Großteil der überplanten Teilbereiche der Flurstücke wird aktuell ebenfalls als Wirtschaftswiese und Acker genutzt. Eine Baumgruppe und eine Heckenstruktur stocken entlang der Westgrenze der Betriebsfläche.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in den Gehölzstrukturen des Plangebiets ein gewisses Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel vorhanden ist. Weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten (Reptilien, Amphibien, Wirbellose etc.) oder Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln kann somit auf der geplanten Fläche nicht ausgeschlossen werden.

Um einen Verbotstatbestand gemäß den Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Rodungen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel, d. h. zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen.
- Für den Verlust des potenziellen Tagesquartiers für Fledermäuse bei Rodung der Baumgruppe sind drei Flachkästen oder adäquate Quartierhilfen für Fledermäuse anzubringen. Dies kann auch durch die Integration in oder Anbringung an neu zu erstellende Gebäude geschehen.
- Es sollte keine in die Umgebung abstrahlende nächtliche Beleuchtung vorgesehen werden.
- Es werden Brutmöglichkeiten für Vögel durch die potenzielle Rodung der Heckenstruktur entfernt. Dies sollte durch die Neupflanzung einer Hecke an der neuen westlichen und/oder südlichen Grenze des Plangebiets im Vorfeld ausgeglichen werden.

Erhebliche Störwirkungen der im Umfeld ggf. vorkommenden Fledermausarten oder Vogelarten, welche den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus- und Vogelpopulationen verschlechtern könnten, sind nicht zu erwarten (§ 44 (1) 2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitergehende, vertiefende Untersuchungen zum Artenschutz sind nach dem aktuellen Planungsstand unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nicht notwendig.

Zusätzliche Maßnahmen:

Ein Zeithorizont für eine potenzielle Bebauung lag bei Untersuchungsbeginn nicht vor. Bei künftigen Baumaßnahmen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zwischenzeitlich in den Gehölzen der Baumgruppe weitere Baumhöhlen oder Rindenspalten ausbilden. Daher sollte vor einem Maßnahmenbeginn eine Kontrolle auf potenzielle Quartiere in der Baumgruppe stattfinden.

2 Veranlassung

Für die potenzielle Erweiterung des Gewerbebetriebs Fa. Held in Trossingen, Stadtteil Schura, soll perspektivisch der bereits bestehende Bebauungsplan ergänzt bzw. erweitert werden. Für Teilbereiche dieser Erweiterung wird dann auch eine Flächennutzungsplanänderung notwendig. Das Gebiet befindet sich im Gewerbegebiet am westlichen Rand von Trossingen-Schura, südlich der Weigheimer Straße. Neben der Erweiterung des Betriebs ist eine neue Zufahrt von Norden vorgesehen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen.

Die Stadt Trossingen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für das Vorhaben.

Mit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bilden eine Begehung des Vorhabengebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in dem vorliegenden Gutachten dargestellt.

3 Lage und Darstellung des Vorhabens

Die zur teilweisen oder gänzlichen Überplanung vorgesehenen Flurstücke mit den Nrn. 500, 501, 502, 503, 504, 667, 662, 660, 658 und 645 umgrenzen das bestehende Betriebsgelände der Fa. Held nach Westen, Süden und Osten. Im Norden schließt die Weigheimer Straße (Kreisstraße 5917) das Untersuchungsgebiet ab. Nördlich der Straße und östlich der Flurstücks Nrn. 658 und 645 beginnt die Wohnbebauung. (s. Abb. 1 und Abb. 2).

Die Flurstücke befinden sich im Gewann Gehren und haben eine Flächengröße von ca. 2,9 ha (s. Abb. 2). Sie liegen im Außenbereich und werden aktuell als Wiesen- und Ackerflächen genutzt. Am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgeländes und eines zum Betrieb gehörenden Wohnhauses mit Garten stehen eine zum Teil lückige Gehölzpflanzung und Hecke mit Wild – und Ziersträuchern als westliche Abgrenzung zur offenen Landschaft. An die Planfläche schließen im Westen, Süden und Osten landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Wiesen) an. Im Südosten befindet sich ein Betriebsgelände mit Lagerhalle, im Osten Wohnbebauung.

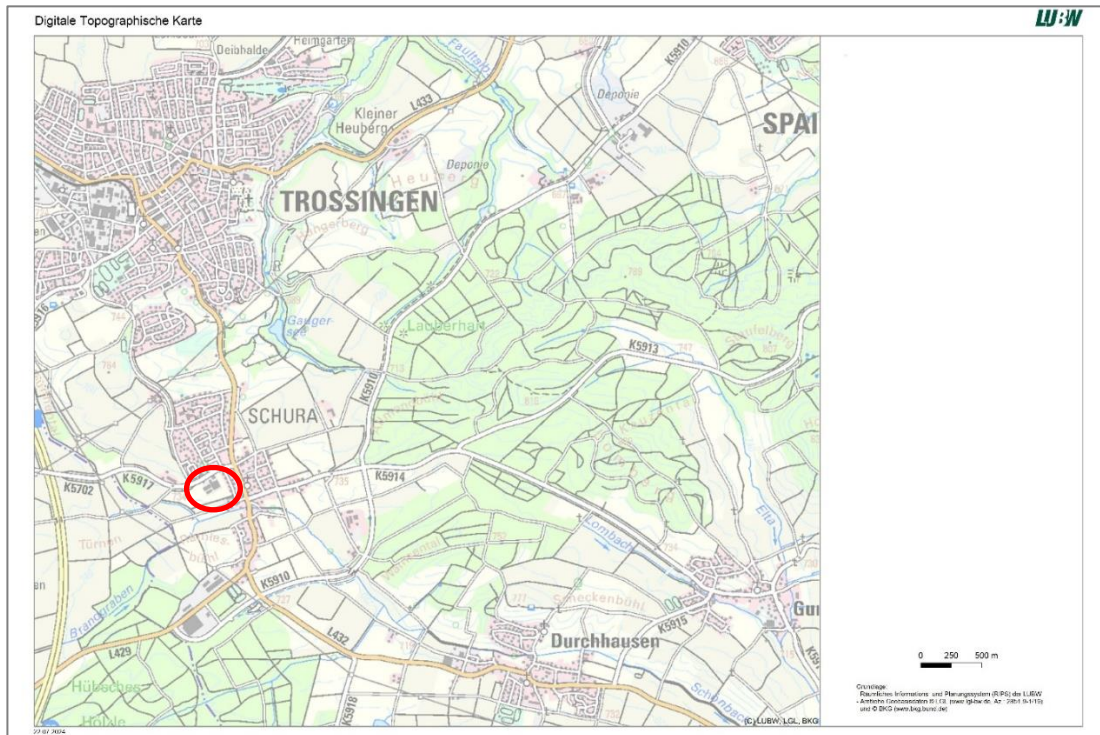


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Vorhabensgebiets
 roter Kreis – Untersuchungsfläche
 (Kartengrundlage: LUBW-Kartensystem, Digitale Topographische Karte, abgerufen Juli 2024)



Abb. 2: Übersichtsplan mit Lage des Untersuchungsgebiets
 (Kartengrundlage: Landkreis Tuttlingen [9])

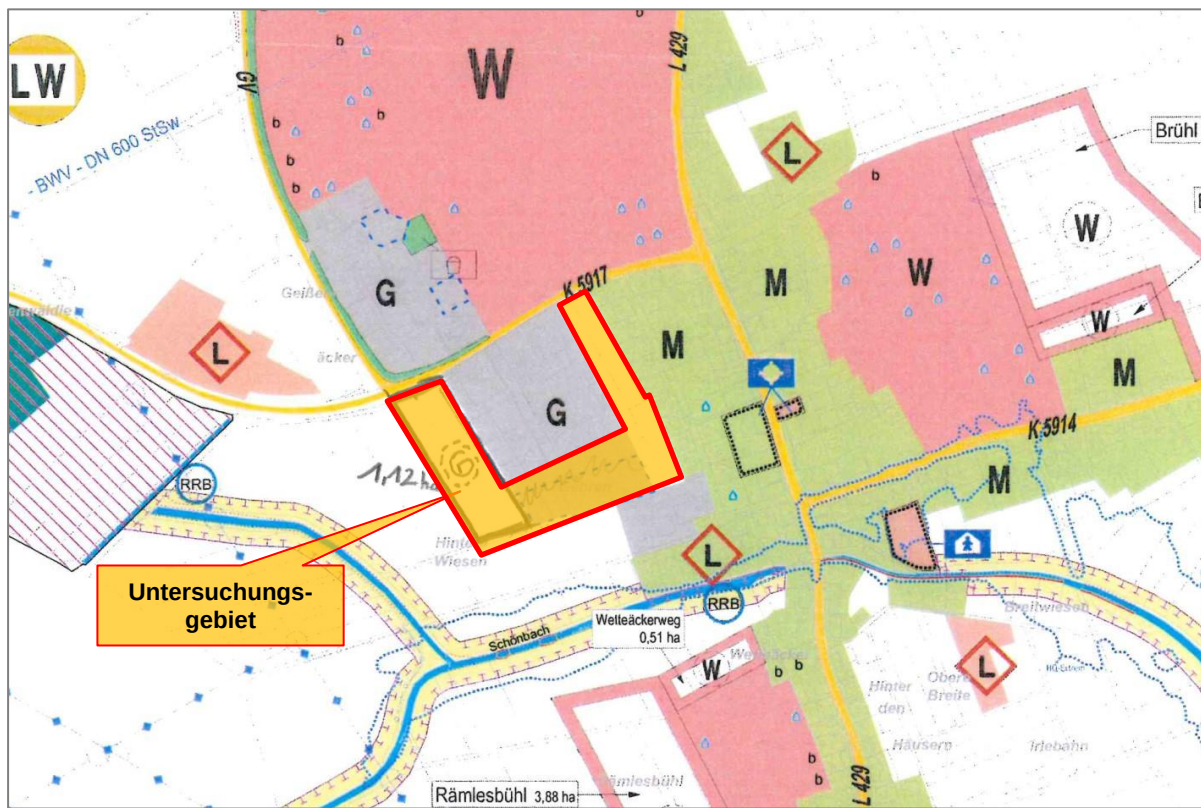


Abb. 3: Auszug aus FNP 2037 – Ortslage Stadtteil Schura
 (Grundlage: FNP-Auszug, Stadt Trossingen [14])

Das Untersuchungsgebiet befindet sich teilweise auf Flächen (Süden), die über den Flächennutzungsplan bereits als Gewerbeflächen definiert sind. Es grenzen im Westen, Süden und Osten Flächen ohne bauliche Bestimmung an (s. Abb. 3).

Innerhalb der Vorhabenfläche und direkt angrenzend befinden sich keine geschützten Biotope [8]. Das Landschaftsschutzgebiet „Trosselbachtal“ (Nr. 3.27.069) beginnt ca. 1 km nordöstlich des Plangebiets. Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ Nr. 7916311 beginnt ebenfalls nordöstlich des Plangebiets in 1,3 km Entfernung (s. Abb. 4). Der Bereich des Vogelschutzgebietes „Baar“ (Nr. 8017441) liegt 300 m westlich des Plangebiets.

Die überplante Fläche liegt außerhalb der Feldvogel-Kulisse und außerhalb von Kernflächen und Kernräumen der Biotopverbundkulisse trockener, feuchter und mittlerer Standorte. Eine große Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte grenzt westlich an das Untersuchungsgebiet (s. Abb. 5). Die nächsten geschützten Biotopflächen befinden sich mit den „Feuchtgebüsche im Gewann Rämlesbühl (Nr. 179173270066) ca. 130 m südwestlich und mit dem „Feldgehölz, Hecken und Sumpf westlich Schura“ (Nr. 179173270136) ca. 150 m westlich des Plangebiets. Ebenfalls südlich bis südwestlich des Plangebiets fließt der Schönbach, der von den oben genannten Biotopen gesäumt wird (s. Abb. 4).

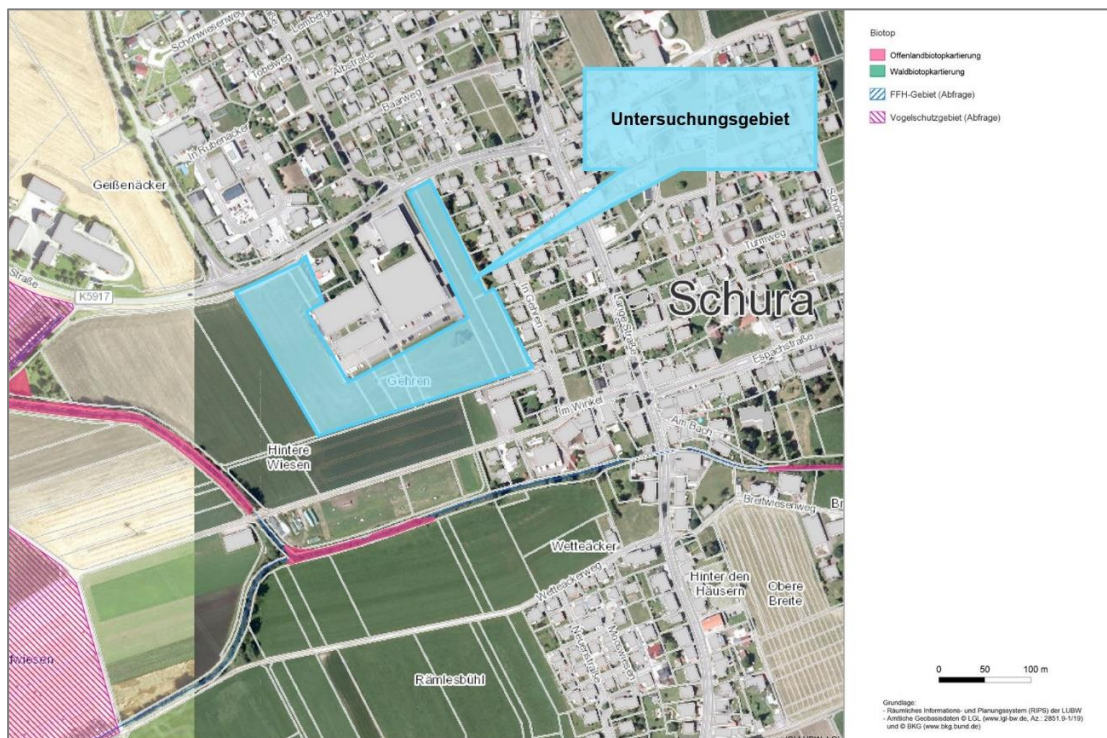


Abb. 4: Darstellung der Schutzgebiete, Biotope in der weiteren Umgebung
 (Grundlage: LUBW-Kartenviewer 2024 [8])

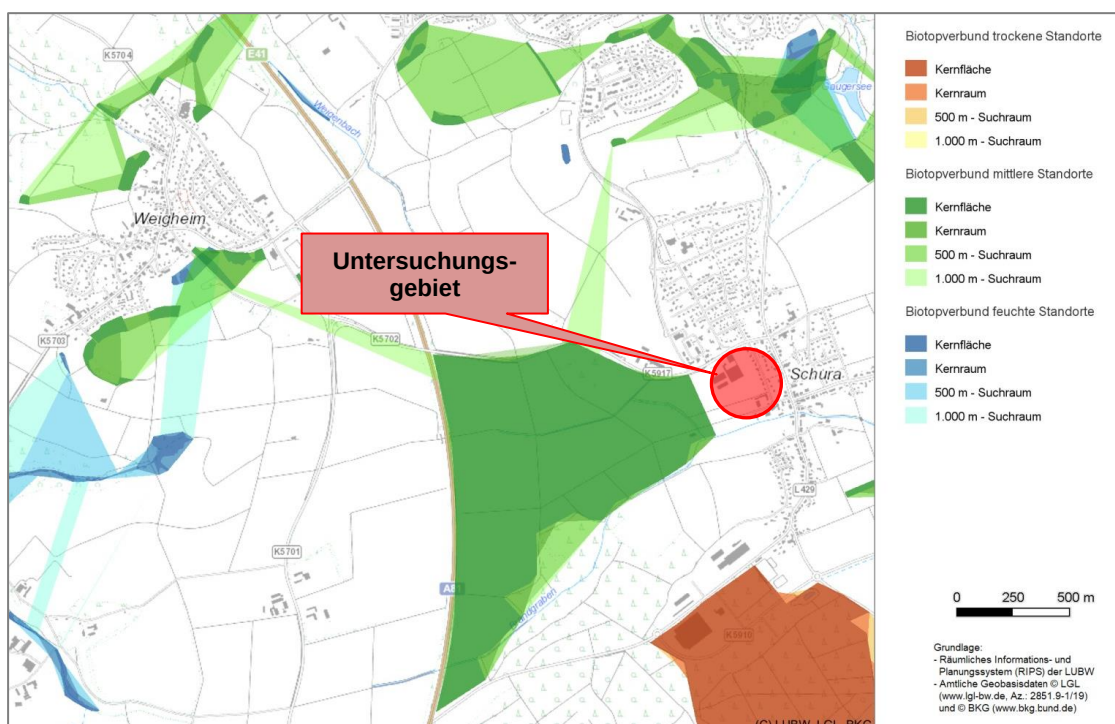


Abb. 5: Biotopverbund Offenland mit Lage des Untersuchungsgebiets
 (Grundlage: LUBW-Kartenviewer 2024 [8])

Mit der geplanten Umgestaltung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen. Das Flurstück wird bei Umsetzung der Planung für die Bebauung und Erschließung teilweise geräumt und vorbereitet. Für die Baufeldvorbereitung und während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur zu rechnen. Befristete Auswirkungen des Vorhabens sind des Weiteren Störungen im Umfeld von Baufeld und Zuwegung durch Schall, Erschütterung, Staubemissionen (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen. Während der Bauarbeiten kann es zur Bodenverdichtung angrenzender Flächen kommen.

Entlang der vorhandenen Wege und Straßen ist während der Baumaßnahmen mit einem erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts ein. Die Neubebauung ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensraum und Boden verbunden. Die hier potenziell betroffenen Flächen umfassen eine Wirtschaftswiese, Gehölze und einen Kleeacker. Der Boden wird wahrscheinlich größtenteils versiegelt. Künftige Betriebsgebäude wirken auf das Landschaftsbild.

Bei einer nächtlichen Beleuchtung ist mit Störwirkungen in der Umgebung zu rechnen.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Es kann u. a. zu Lärmeinwirkungen aufgrund des laufenden Betriebs der Betriebserweiterung oder zusätzlicher künftiger Gewerbebetriebe kommen.

4 Relevanzprüfung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmerebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG (BauGB) zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Die Abfolge der Prüfschritte ist in der nachfolgenden Abb. 6 wiedergegeben (aus: Kratsch et al. 2018) [3].

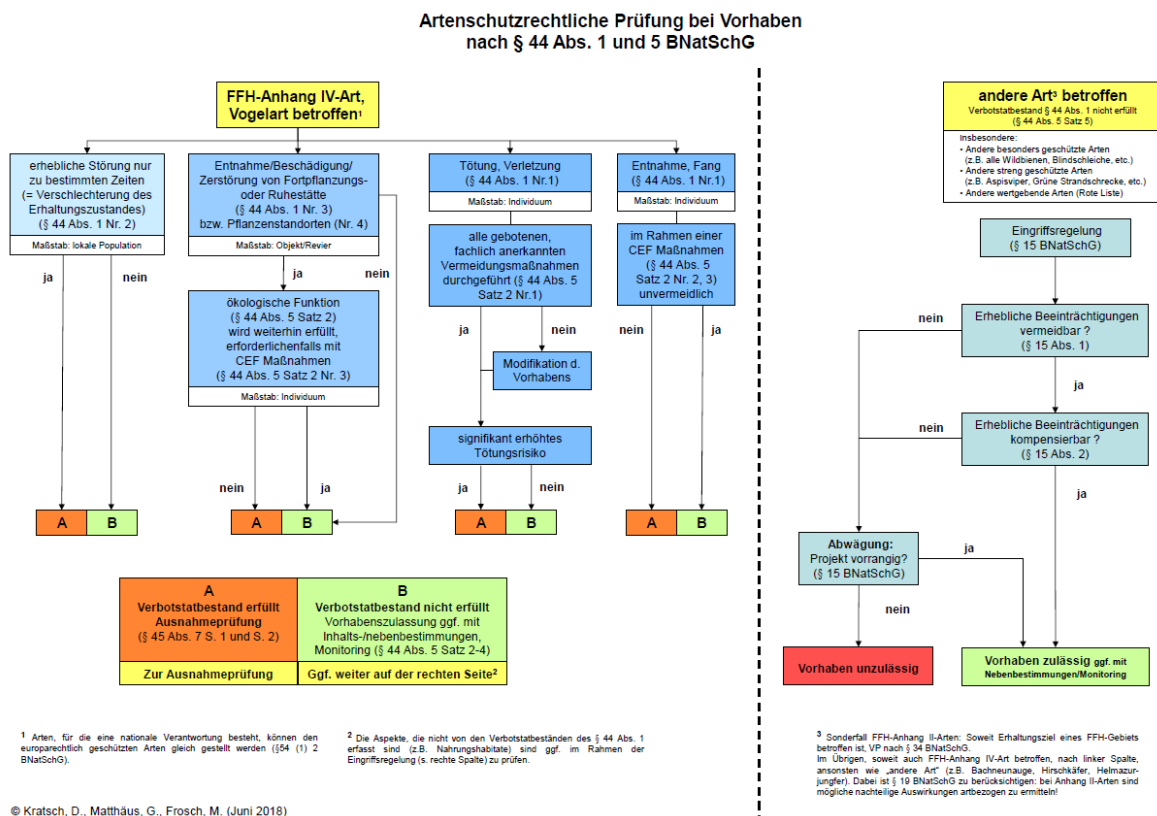


Abb. 6: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes
 (Quelle Kratsch et al. 2018 [3])

4.2 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Diese Prüfung bildet die erste Stufe der Untersuchungen zum Artenschutz, im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [13].

Wesentliche Grundlage bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen auf der betroffenen Fläche wurde am 15.04.2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Hierbei wurden relevante Habitatstrukturen erfasst und fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

5 Habitatstrukturen

Die überplanten Flurstücke im Untersuchungsgebiet haben ein relativ einheitliches Erscheinungsbild. Sie bestehen vornehmlich aus landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen und einem Acker im Osten. Die untersuchten Flächen umschließen ein zum Betrieb gehörendes Baugrundstück mit Wohnhaus und Garten und die aktuelle Betriebsfläche der Fa. Held. Innerhalb der Fläche befinden sich im Südosten eine angelegte Baumgruppe und eine angelegte Heckenstruktur entlang der westlichen Betriebsgrenze. Zur differenzierten Beurteilung des Habitatpotenzials wurde das Untersuchungsgebiet in fünf Teilbereiche eingeteilt (s. Abb. 7). Die Flächen fallen in Richtung Schönbach nach Südwesten und Süden leicht ab.

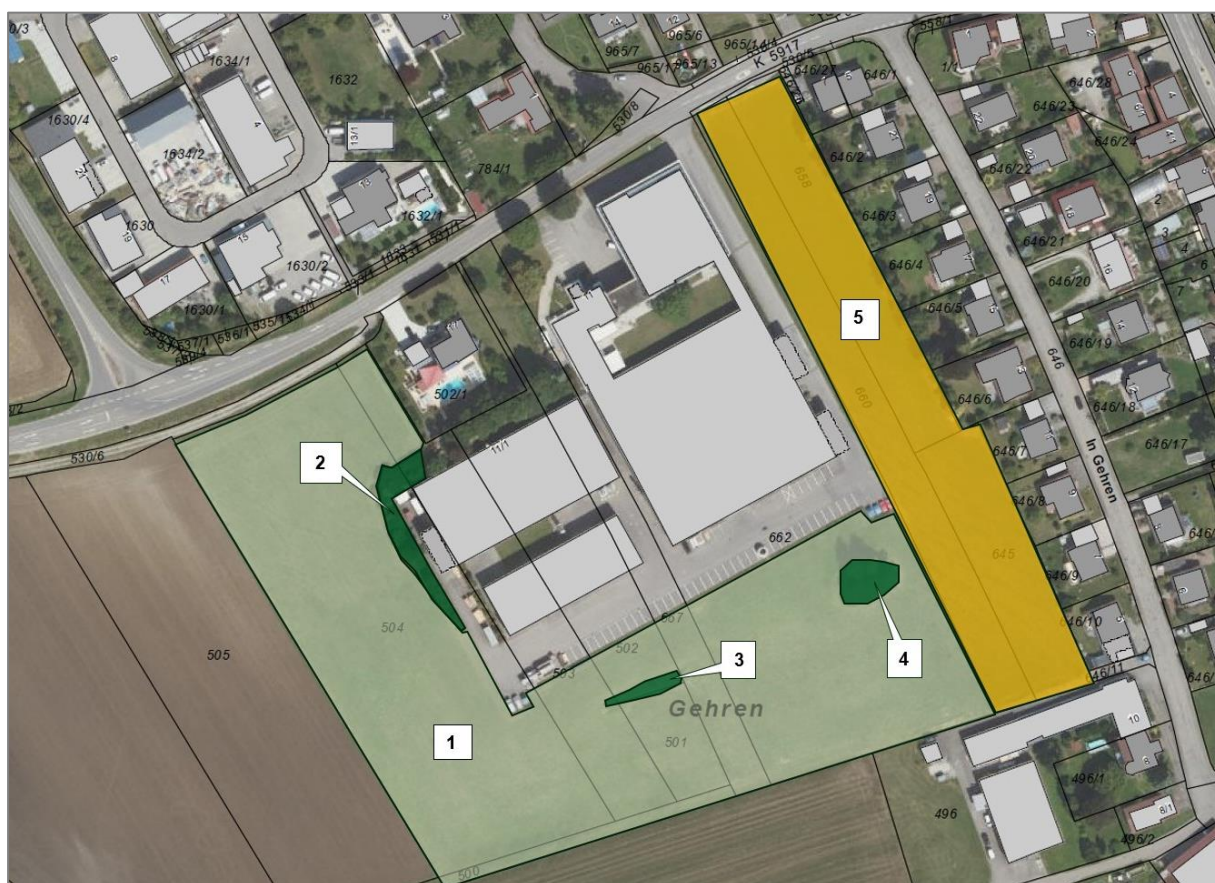


Abb. 7: Übersichtskarte der Habitatstrukturen
(Kartengrundlage: Landkreis Tuttlingen, [9])

5.1 Habitatstruktur 1 - Wirtschaftswiese

Den Großteil des Untersuchungsgebietes nimmt eine Wirtschaftswiese ein, die unterschiedlich bewirtschaftet wird. Das Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Begehung entsprach im südlichen Bereich stellenweise einer artenreichen Fettwiese. Der westliche Abschnitt auf Flurstück Nr. 504 ist dagegen artenarm ausgeprägt. Im Westen, Süden und Osten grenzen Ackerflächen an. Entlang der südlichen Grenze verläuft ein Wiesenweg (Flurstück Nr. 500).

Auszug aus der Vegetation:

Wiese (Flurstück Nr. 504) mit mehrmaliger Mahd und Gülledüngung zur Silageherstellung:

Rotklee (*Trifolium pratense*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris agg.*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo agg.*)

Bei dem artenreicheren Wiesenabschnitt im Süden (Flurstück Nrn. 502,503,667,662) kommen hinzu:

Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis agg.*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Quellen-Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Kleinblütige Königskerze (*Verbascum thapsus*).



Abb. 8: Habitatstruktur 1 – Wirtschaftswiese West (Flurstück Nr. 504)
Blick von Norden entlang Westgrenze Betriebsfläche (Foto: HPC AG, 15.04.2024)



Abb. 9: Habitatstruktur 1 – Wirtschaftswiese Süd
Blick von Osten auf Wiesenbereich (Foto: HPC AG, 15.04.2024)

5.2 Habitatstruktur 2 - Hecken westlich Betriebsfläche

Die Habitatstruktur 2 stellt eine einreihige Heckenstruktur dar, die das bestehende Betriebsgelände nach Westen in Richtung offene Landschaft und nach Nordosten in Richtung Wohnbebauung abgrenzt. Die Westhecke ist ca. 50 m lang und 2 bis 5 m breit. Im Nordosten ist diese knapp 15 m lang. Die Hecke besteht aus einer Mischung von heimischen Wildsträuchern und gartentypischen Ziersträuchern, die regelmäßig gepflegt werden. Im Unterwuchs befinden sich Ablagerungen von Grasschnitt.

Auszug aus der Vegetation:

Lavendel-Weide (*Salix elaeagnos*), Pflaume (*Prunus domestica*), Fingerstrauch (*Dasiphora fruticosa*), Schlehe (*Prunus spinosa* agg.), Heckenmyrte (*Lonicera ligustrina*), Belgischer Spierstrauch (*Spiraea vabhouettei*), Zwergmispel (*Cotoneaster* ssp.)

Es gibt aufgrund der Struktur dieses Gehölzbestands keine Baumhöhlen oder Rindenspalten.



Abb. 10: Habitatstruktur 2 – Westhecke nördlicher Abschnitt
Blick von Südwesten auf nördlichen Heckenabschnitt mit Grasschnittablagerungen
(Foto: HPC AG, 15.04.2024)



Abb. 11: Habitatstruktur 2 – Westhecke südlicher Abschnitt
Blick von Südwesten auf Heckenabschnitt und Betriebsgelände
(Foto: HPC AG, 15.04.2024)



Abb. 12: Habitatstruktur 2 – Hecke nordöstlicher Bereich
Blick von Westen auf Heckenabschnitt und Gartenhecke des Baugrundstücks
(Foto: HPC AG, 15.04.2024)

5.3 Habitatstruktur 3 - Ruderalfläche

Im Süden des Untersuchungsgebiets innerhalb der Wiesenfläche befindet sich eine schmale Hangkante, die regelmäßig gemulcht wird. Hier hat sich eine Ruderalfläche mit vornehmlich Brennnessel, Brombeergestrüpp und einem Strauchgehölz etabliert. Die Fläche befindet sich entlang der Grenze der Flurstück Nrn. 502 und 501, es ist ca. 20 m lang und 2 bis 3 m breit.



Abb. 13: Habitatstruktur 3 – Ruderalfläche
Blick von Westen auf Heckenabschnitt und Gartenhecke des Baugrundstücks
(Foto: HPC AG, 15.04.2024)

5.4 Habitatstruktur 4 - Baumgruppe

Im südöstlichen Bereich der Untersuchungsfläche befindet sich eine Baumgruppe. Hierbei handelt es sich um eine gärtnerisch angelegte Pflanzung aus drei Kiefern und zwei Birken, die umgeben ist von einem Saum aus Mispelsträuchern (*Cotoneaster*). An den Bäumen war bei der Begehung eine nach unten offene Baumhöhle an einer Kiefer erkennbar.



Abb. 14: Habitatstruktur 4 – Baumgruppe
Blick von Westen auf die Baumgruppe
(Foto: HPC AG, 15.04.2024)

5.5 Habitatstruktur 5 - Acker mit Klee-Einsaat

Die Habitatstruktur 5 begrenzt den östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets und besteht aus einem Acker, der zum Zeitpunkt der Begehung eine Rotklee-Einsaat aufwies. Daran grenzt weiter östlich Wohnbebauung mit Hausgärten an. Im Norden befindet sich an der Westseite des Ackers zur Betriebsfläche und Straße orientiert eine kleine Böschung, die mit Gräsern bewachsen ist.



Abb. 15: Habitatstruktur 5 – Acker
Blick von Norden (Straße) auf den Klee-Acker und Böschungsbereiche
(Foto: HPC AG, 15.04.2024)

6 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Fledermausarten

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 15.04.2024 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen (s. Tab. 1).

Das Untersuchungsgebiet liegt im nordöstlichen Quadranten der Topographischen Karte TK25 Blatt 7917.

Tab. 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Fledermäuse	
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten	
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet seit dem Jahr 2006 [5]. Für das Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7917 Quadrant NO liegen keine Fledermausmeldungen vor. Die unten genannten Arten wurden in angrenzenden Quadranten gemeldet.	
• Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Braunes Langohr (<i>Peloctus auritus</i>)	
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [1], [5]	
Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Auch das Graue Langohr gilt als typische Dorffledermaus, deren Sommer- und Wochenstubenquartiere sich (fast) ausschließlich in und an Gebäuden befinden. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine verhältnismäßig hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Grundsätzlich können günstig ausgebildete Baumhöhlen mit ausreichender Schutzfunktion gegen schädliche Witterungseinflüsse auch im Winter von Fledermäusen besiedelt werden (Winterquartier).	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Ruhestätten/Sommer- und Winterquartiere	
Im Untersuchungsgebiet befinden sich wenige Gehölzstrukturen. Die Hecke, die die westliche Grenze des Gewerbebetriebs abgrenzt, weist keine Quartiermöglichkeiten auf. Es sind keine Rindenspalten oder Höhlen vorhanden. Eine Kiefer im angelegten Gehölzbereich südlich des Betriebsgeländes wies zum Zeitpunkt der Begehung eine Baumhöhle auf, die Habitatpotenzial besitzt. Zum Zeitpunkt der Begehung waren aber keine Hinweise auf Besatz erkennbar.	
Nahrungshabitate / Jagdhabitate	
Am Rand des Untersuchungsgebiets, zum Gewerbebetrieb hin, befindet sich eine Heckenstruktur, deren begleitender Krautsaum als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen kann. Dies trifft auch auf den die Baumgruppe im südlichen Abschnitt umgebenden Krautsaum zu. Sonst kommen vornehmlich Wiesenflächen und angrenzend Ackerflächen vor. Die außerhalb des Untersuchungsgebiets befindlichen und den Schönbach begleitenden linienhaften Gehölze besitzen ebenfalls Nahrungs- und Jagdhabitatpotenzial. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Das Große Mausohr bevorzugt als Jagdgebiet unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd. Generell profitieren die genannten Arten von abwechslungsreich strukturierten Landschaftsbereichen. Regelmäßig bewirtschaftete Flächen mit wenigen Strukturen wie das Untersuchungsgebiet haben eher eine niedrige bis mittlere Eignung als Nahrungshabitat. Bei dem Eingriffsbereich selbst handelt es sich daher angesichts der Ausprägung und aufgrund der Umgebung und seiner Strukturen um kein essenzielles Nahrungshabitat.	

Fledermäuse
Leitlinien
Das Vorhabengebiet liegt am Siedlungsrand. Die vorhandenen Gehölzstrukturen besitzen aufgrund Struktur und Ausprägung keine besondere Leitlinienfunktion. Bei der Entwicklung des Bebauungsplans könnte über die Schaffung linienhafter Leitstrukturen durch Anpflanzungen entlang der neuen Grenzen zum Offenland potenzielle Leitlinienstrukturen geschaffen werden.
Artenschutzrechtliche Bewertung
Die Aufstellung des Bebauungsplan zur Erweiterung der gewerblichen Produktion und die Änderung des Flächennutzungsplans können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden: Das Untersuchungsgebiet weist ein geringes Quartierpotenzial bei der Baumgruppe und ein geringes Potenzial als Nahrungshabitat auf. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG lässt sich vermeiden, indem Rodungen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. zwischen Anfang November und Ende Februar stattfinden. Ein Zeithorizont für eine potenzielle Bebauung lag bei Untersuchungsbeginn nicht vor. Bei künftigen Baumaßnahmen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei den Gehölzen der Baumgruppe zwischenzeitlich weitere Baumhöhlen oder Rindenspalten ausbilden. Daher sollte vor einem Maßnahmenbeginn eine Kontrolle auf potenzielle Quartiere in der Baumgruppe stattfinden. Für jedes vorhandene Quartier, das entfallen muss, sollte ein Ausgleich mittels Anbringung von künstlichen Quartieren im Verhältnis 1 : 3 in der Umgebung umgesetzt werden. Erhebliche Störwirkungen der im Umfeld ggf. vorkommenden Fledermäuse in deren Quartieren bzw. Ruhestätten (Gehölze im Süden und Südwesten) und Nahrungshabitaten, welche den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen verschlechtern, sind jedoch nicht zu erwarten (§ 44 (1) 2 BNatSchG). Es sollte keine in die Umgebung abstrahlende nächtliche Beleuchtung vorgesehen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

6.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Am 15.04.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere im Vorhabengebiet und nahem Umfeld.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum und die relevanten Habitatstrukturen für Vögel im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen (s. Tab. 2).

Tab. 2: Artenschutzrechtliche Betrachtung der Vögel im Untersuchungsgebiet

Europäische Vogelarten	
Erfasstes Artenspektrum innerhalb der Vorhabenfläche (15.04.2024)	
Im Bereich des Vorhabengebiets konnten bei der einmaligen Begehung im Bereich der Heckenstruktur und der Baumgruppe folgende Vogelarten erhoben werden:	
• Amsel (<i>Turdus merula</i>) • Kohlmeise (<i>Parus major</i>) • Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) • Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	• Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) • Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) • Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) • Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Lebensraum- bzw. Habitatsprüche der im Untersuchungsgebiet ggf. im Umfeld vorkommenden Arten [4]	
Bei den erfassten und im Umfeld des Gebiets vorkommenden Arten handelt es sich zum einen um häufig vorkommende Kulturfollowerarten (Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter), welche im Bereich von Siedlungsflächen sowie in der umgebenden Kulturlandschaft geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorfinden. Während Arten wie der Hausrotschwanz insbesondere in oder an Gebäuden brüten, handelt es sich bei Arten wie der Amsel um Baum- bzw. Gebüschbrüter und bei den Meisen um Höhlenbrüter. In den Lebensraumansprüchen an das Nahrungshabitat sind die genannten Arten wenig spezialisiert. Bevorzugte Nahrungshabitate sind strukturreiche Gärten, Hecken- und Waldstandorte sowie artenreiche Wiesenflächen. Bei denen zum Arteninventar des westlich liegenden Vogelschutzgebiets „Baar“ gehörenden Vogelarten ist ein Vorkommen auf der Untersuchungsfläche unwahrscheinlich. Dazu werden die Habitatsprüche für z. B. Neuntöter, Raubwürger, Wendehals, Braun- und Schwarzkelchen, Wachtel, Wachtelkönig und Kiebitz nicht erfüllt. Die Flächen können in gewissen Maße als Nahrungshabitat dienen, sind aber eher von untergeordneter Bedeutung.	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung	
Brutstätte	
Die Gehölzstrukturen und das Brombeergestrüpp im Ruderalbereich im Untersuchungsgebiet kommen grundsätzlich als Brutstandort für Frei- und Gehölzbrüter infrage. Relevante Höhlenstrukturen kommen zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor. Die Heckenstruktur befindet sich nahe am Gebäude und an Verkehrsflächen des Betriebs. Die Ruderalfläche wird regelmäßig gemulcht und die Wiese wird regelmäßig bewirtschaftet. Außerhalb der Vorhabenfläche, im Umfeld, befinden sich weitere Heckenstrukturen und 300 m westlich beginnt das Vogelschutzgebiet „Baar“. Die Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet sind für Offenlandbrüter aufgrund der Nähe zu den Gebäuden und Gehölzstrukturen und der Nutzung als Brutstandort eher ungeeignet.	
Nahrungshabitate	
Das Vorhabengebiet besteht aus einer regelmäßig gemähten Wiesenfläche, einer schmalen Heckenstruktur, einem kleinen Brombeergebüsch, einer Baumgruppe und einem Acker. Hier ist eher von einer mittleren Eignung als Nahrungshabitat für die im Gebiet erwarteten Vogelarten auszugehen. Beim Untersuchungsgebiet selbst handelt es sich daher angesichts der Habitatausstattung um keinen essenziellen Bestandteil eines erwarteten Nahrungshabitats. Im Rahmen geeigneter, im weiteren Verfahren eventuell notwendiger naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen mittels Pflanzung einer linienhaften Heckenstruktur mit mindestens 5 m Breite und über Extensivierungsmaßnahmen im Umfeld kann die Qualität als Nahrungshabitat verbessert werden.	
Rastplätze	
Auf der Fläche sind keine für Vögel relevanten Rastplätze vorhanden.	

Europäische Vogelarten
Artenschutzrechtliche Bewertung
Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung der gewerblichen Produktion können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:
Das Untersuchungsgebiet bietet wenige Habitatstrukturen. Für halbhöhlen und höhlenbewohnende Vogelarten sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden. Für die in Gehölzen freibrütenden Vogelarten existieren in der Heckenstruktur und dem Brombeergestrüpp Brutmöglichkeiten. Bei der Rodung der Gehölzstrukturen, die im Zuge der Erweiterung des Betriebsstandorts eventuell notwendig wird, kann es zu unbeabsichtigten Tötung von Tieren kommen. Um das Verletzen und/oder Töten von Vögeln sowie eine Beeinträchtigung von Brutstätten (§ 44 (1) 1 BNatSchG) auszuschließen, sollten notwendige Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Unter Berücksichtigung der zum Schutz von Fledermäusen erforderlichen Zeiten sollten diese Tätigkeiten zwischen Anfang November und Ende Februar stattfinden. Erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG sind im Zuge des Vorhabens nicht zu erwarten. Es ist aktuell auch keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für potenziell vorkommende Arten gewahrt. Im Moment gibt es keinen zeitlichen Horizont für die Umsetzung baulicher Erweiterungen der Betriebsfläche. Die Situation in den Gehölzstrukturen kann sich im Laufe der Zeit verändern. Daher sollte vor einem Maßnahmenbeginn eine Kontrolle auf potenzielle Brutmöglichkeiten (Baumhöhlen) in den Bäumen der Baumgruppe stattfinden. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

6.3 Reptilien

Am 15.04.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Reptilien relevanten Habitatstrukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) [2], [10], [11]. Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum und die relevanten Habitatstrukturen für Reptilien im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen (s. Tab. 3).

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Betrachtung der Reptilien im Untersuchungsgebiet

Reptilien	
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten	
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet (ab 1990) [6] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7917 NO)	
• Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Artnachweise im großräumigen Gebiet [6] (5kmE42175N27725)	
• Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>): letzter Nachweis im Jahr 2022 im Rahmen der Landesartenschutzkartierung (LAK) in dem die Vorhabenfläche überlagernden UTM-Rasterquadranten	
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [7], [11]	
Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Sie bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden.	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Auf der für das Vorhabengebiet vorgesehenen Fläche gibt es keine für Reptilien relevanten Habitatstrukturen. In den Randlagen zur Straße mit Schotterweg fehlen die notwendigen diversen Kleinstrukturen. Der Ruderalbereich mit Brombeergestrüpp ist zu dicht bewachsen und weist keine offenen Bereiche auf. Von einem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Reptilienarten ist im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen nicht auszugehen.	
Artenschutzrechtliche Bewertung	
Die Aufstellung des Bebauungsplans zur Erweiterung der gewerblichen Produktion und die Änderung des Flächennutzungsplans können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:	
Innerhalb der Vorhabenfläche sowie im direkten Umfeld ist nicht mit dem Vorkommen besonders wertgebender Reptilienarten, wie der Zauneidechse, zu rechnen. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Empfehlung für das weitere Vorgehen	
Vertiefte Untersuchungen sind nicht erforderlich.	

6.4 Amphibien

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Amphibien wurde im Zuge einer Geländebegehung am 15.04.2024 überprüft, wobei die für Amphibien relevanten Strukturen (Gewässerstrukturen, Gräben, Feuchtstellen etc.) erfasst wurden.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Amphibien im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen (s. Tab. 4).

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Betrachtung der Amphibien im Untersuchungsgebiet

Amphibien	
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützter Arten	
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet (ab 1990) [6] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7917 NO)	
• Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	
Artnachweise im großräumigen Gebiet [6] (5kmE42225N28275)	
• Gelbbauchunke (2022)	
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [7], [11]	
Die Gelbbauchunke bewohnt vor allem Hügelland und Mittelgebirge. Ursprünglich war sie in Klein- und Kleinstgewässern der Überschwemmungsaue von Bächen und Flüssen beheimatet. Heutzutage bewohnt die Art vor allem Sekundärlebensräume wie Kiesgruben, Tongruben, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Als geeignete Laichgewässer dienen wassergefüllte Wagenspuren, Suhlen, Pfützen, Tümpel und Gräben. Als Landhabitate nutzen Gelbbauchunken Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen.	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Die genannte Amphibienart ist an Wasser- bzw. Feuchtlebensräume gebunden und finden innerhalb der Vorhabenfläche keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor.	
Artenschutzrechtliche Bewertung	
Die Aufstellung des Bebauungsplan zur Erweiterung der gewerblichen Produktion und die Änderung des Flächennutzungsplans können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote:	
• Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)	
wie folgt bewertet werden:	
Es sind keine Gewässer, Leit- oder Sommerquartierstrukturen für Amphibien auf der Fläche vorhanden, die von potenziell in der Umgebung vorkommenden Amphibien genutzt werden könnten. Ein Vorkommen besonders wertgebender Amphibienarten ist außerhalb des Untersuchungsgebiets vor allem im Bereich des Schönbachs und der Biotope aber grundsätzlich möglich.	
Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	

Amphibien
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Es sind keine vertieften Untersuchungen erforderlich.

6.5 Schmetterlinge

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Schmetterlinge wurde im Zuge einer Geländebegehung am 15.04.2024 überprüft, wobei die für Schmetterlinge und deren Entwicklungsstadien relevanten Strukturen erfasst wurden.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Anhang IV-Schmetterlingsarten im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen (s. Tab. 5).

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Betrachtung der Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet

Schmetterlinge
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet im Messtischblatt Topographische Karte TK25 (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7917NO)
- Schwarzfleckiger Ameisenbläuling (<i>Maculinea arion</i>) (2022) - Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)
Lebensraum- bzw. Habitatsprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [12], [8]
Der Schwarzfleckige Ameisenbläuling (Quendel-Ameisenbläuling) besiedelt sonnige, trockene, offene oder auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen wie z. B. Wacholderheiden, Schaf- und Viehweiden sowie deren Versaumungsstadien. Wichtig sind für ihn vegetationsfreie Störstellen, auf denen die Futterpflanzen der Raupen, nämlich der Gewöhnliche Dost (<i>Origanum vulgare</i>) sowie der Feld-Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>), bevorzugt wachsen. Nester der Wirtsameise, der Säbeldornigen Knotenameise (<i>Myrmica sabuleti</i>) müssen in großer Zahl vorhanden sein [7]. Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Feuchtschuttfuren sowie Unkrautgesellschaften an Flussufern. Auch an Sekundärstandorten wie Materialentnahmestellen, Bahn- und Hochwasserdämmen und Industriebrachen tritt die Art auf. Futterpflanzen der Raupen sind Nachtkerzengewächse wie vornehmlich Weidenröschen (<i>Epilobium</i>-Arten) und die Gewöhnliche Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>-Gruppe). Die Falter sind sehr mobil und können schnell in neu entstandenen Habitaten Populationen gründen. Die Art gilt als wenig standorttreu, da sie aus besiedelten Habitaten auch unvermittelt wieder verschwinden kann, um einige Jahre später wieder zu erscheinen.
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet
Nahrungshabitate / Entwicklungsstandorte
Für die genannten Schmetterlingsarten bieten die Habitatstrukturen keine geeigneten Nahrungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Vorkommen der relevanten Nahrungspflanzen konnten im Untersuchungsgebiet nicht kartiert werden.

Schmetterlinge
Artenschutzrechtliche Bewertung
Die Aufstellung des Bebauungsplan zur Erweiterung der gewerblichen Produktion und die Änderung des Flächennutzungsplans können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden: Auf der Untersuchungsfläche befinden sich keine Vegetations- und Habitatstrukturen oder Vorkommen von Wirts- und Nahrungspflanzen für die o. g. artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten. Hinweise auf das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge liegen nicht vor [7]. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

6.6 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für die Vorhabenfläche ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Insekten/Weichtiere (z. B. Eremit, Schmale Windelschnecke)
- wassergebundene Arten wie Fische/Rundmäuler (z. B. Bachneunauge, Strömer, Groppe) und Krebstiere (z. B. Steinkrebs)
- Pflanzenarten (z. B. Dicke Trespe, Grünes Besenmoos, Grünes Koboldmoos)

Mit einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht zu rechnen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

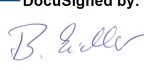
HPC AG

Projektleitung

DocuSigned by:

 30B8BC16D6714E2...
Markus Mosdzien
 Dipl.-Biologe

geprüft

DocuSigned by:

 B5E595315F9C459...
Dr. Barbara Eichler
 Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [3] KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Online unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>.
- [4] KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008., Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 48, 552 S.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2023): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien, abgerufen Juli 2024.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Juli 2024.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal – Abfrage Schutzgebiete, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>, abgerufen Juli 2024.
- [9] LANDKREIS TUTTLINGEN (2024): Bürger-GIS, online unter https://ltgis.landkreis-tuttlingen.de/webofficeex/synserver?project=VG_TROSSINGEN_BG&client=flexjs&view, abgerufen Juli 2024.
- [10] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [11] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [12] LEPIFORUM E.V.: Internetplattform zur Bestimmung von Schmetterlingen und ihren Präimaginalstadien, online unter www.lepiforum.org, abgerufen Juli 2024.
- [13] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [14] STADT TROSSINGEN (2022): Auszug aus FNP 2037, Ortslage Stadtteil Schura, 27.07.2022.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).